

Abstimmung vom 15.5.1927

Bergkantone erhalten mehr Bundesgeld für in- ternationale Alpenstrassen

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend die
Abänderung des Artikels 30 der Bundesverfassung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Bergkantone erhalten mehr Bundesgeld für internationale Alpenstrassen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 155–156.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Weil internationale Alpenstrassen die vier Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis durchqueren, erhalten diese seit 1874 (vgl. Vorlage 12) eine besondere Entschädigung des Bundes. Diese ist in fixen Frankenbeträgen in Art. 30 der Bundesverfassung festgehalten. In einer gemeinsamen Eingabe verlangen die vier Kantone 1921 beim Bund eine Erhöhung dieser Beiträge um 50%, da sie unterdessen den mit diesen Strassen verbundenen Belastungen nicht mehr gerecht würden. Als Gründe machen sie neben der Verteuerung der Unterhaltsarbeiten auch die starke Inanspruchnahme der Strassen durch Lastwagen der Armee während der Grenzbesetzung im Ersten Weltkrieg und durch die Einführung der Postautokurse geltend.

Nachdem das zuständige Departement des Innern von den Kantonen genauere Angaben über die Höhe der Belastung verlangt, dauert es fast drei Jahre, bis die Kantone diese Kostenübersicht einreichen. Parallel dazu ersucht der Kanton Tessin im Rahmen einer Eingabe zur Sanierung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zusätzlich um eine «sehr erhebliche Vermehrung» (BBl 1925 III 516) der Entschädigung nach Art. 30. Obwohl die Angaben der Kantone auch Strassen einbeziehen, die der Bundesrat nicht als internationale Alpenstrassen anerkennt, und obwohl er der Begründung der Tessiner Eingabe nicht vollumfänglich zu folgen vermag, ist er bereit, die Entschädigung sogar zu verdoppeln. Allein die Kaufkraft rechtfertigt seiner Ansicht nach schon eine Erhöhung um 50%; für die Verdoppelung führt der Bundesrat die vermehrte Abnutzung der Strassen und den allgemeinen Grundsatz der Solidarität mit den Gebirgskantonen an. Dabei legt er den Art. 30 dahin gehend aus, dass er 1874 nicht allein für den Unterhalt der internationalen Alpenstrassen bewilligt worden sei, sondern auch zur Vergütung der zuvor von Kantonen erhobenen Zollgebühren. Das Parlament folgt dieser Argumentationsweise.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen somit darüber ab, ob die Entschädigung des Bundes an die vier Alpenkantone verdoppelt wird (Art. 30 Absatz 3 der Bundesverfassung). Für Uri steigt der Beitrag auf 160 000 Franken, für Graubünden und das Tessin auf 400 000 Franken und für das Wallis auf 100 000 Franken. Gleichzeitig wird über die Streichung von Art. 30 Abs. 4 abgestimmt, der den Kantonen Uri und Tessin bisher 40 000 Franken für die Besorgung des Schneebruchs am Gotthardpass zusicherte.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage über die Alpenstrassen-Subvention steht vollständig im Schatten der umstrittenen Abstimmung zum Bundesgesetz über den Automobil- und Fahrradverkehr (vgl. Vorlage 104). Katholisch-Konservative, Christlichsoziale und Sozialdemokraten geben unisono die Japarole aus. Weder eine starke Pro-Kampagne noch organisierter Widerstand ist spürbar. Es besteht Einigkeit, dass der Solidaritätsgeste an die Bergkantone zuzustimmen ist.

ERGEBNIS

Die Stimmenden segnen die Entschädigung an die Gebirgskantone mit einer Mehrheit von 62,6% ab. Am höchsten ist die Zustimmung, wenig

überraschend, in den vier begünstigten Kantonen Tessin (97,2%), Wallis (91,0%), Uri (89,4%) und Graubünden (77,2%). Einzig im Aargau lehnt hingegen eine Mehrheit der Stimmenden die Vorlage ab (41,4% Ja).

QUELLEN

BBI 1925 III 515; BBI 1926 II 565. NZZ vom 5.5.1927.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.